#### Kooperationsvertrag



#### zu den Master-Studiengängen

#### im Studium mit vertiefter Praxis

#### der Fakultät für Maschinenbau

#### der Hochschule Stralsund

**zwischen**

**der Hochschule Stralsund**

**vertreten durch den Rektor Herr Prof. Dr. Ralph Sonntag,**

**dieser vertreten durch den Dekan der Fakultät für Maschinenbau,**

**Herrn Prof. Dr.-Ing. Mark Vehse**

**und**

**dem Unternehmen:**

**vertreten durch:**

# Präambel

Studieren im Studium mit vertiefter Praxis bedeutet eine wechselseitige Integration und Verzahnung von Berufs- oder Ausbildungstätigkeit in einem Unternehmen und theoretischem Wissenserwerb an der Hochschule. Der kontinuierliche Austausch von Hochschule und Unternehmen führt zu einer ganzheitlicheren Qualifikation von Nachwuchskräften. Die Anwendung von erlerntem theoretischem Wissen in den Praxisphasen im Unternehmen, die theoretische Reflexion praktischer Problemstellungen in der Theorie sowie die Durchführung von praxisorientierten Projekt-, und Masterarbeiten machen das individuelle Profil der Absolventinnen und Absolventen aus.

**§ 1**

# Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Kooperation des Unternehmens, nachfolgend „Unternehmen“ genannt, und der Hochschule Stralsund, nachfolgend „Hochschule" genannt, bei der Ausbildung von Studierenden im Rahmen eines Studiums mit vertiefter Praxis. Der Kooperationsvertrag ist Grundlage für den Studien­vertrag, den das Unternehmen mit den Studierenden schließt.

**§ 2**

# Ziele der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll bei der Ausbildung der Studierenden im Rahmen eines Studiums mit vertiefter Praxis zusammen. Die erhöhte Praxisorientierung in der Ausbildung mit dem Abschluss Master of Engineering in den Studiengängen der Fakultät für Maschinenbau, sowie die Praxisphasen in dem Unternehmen sollen dazu führen, dass der Dialog zwischen den Vertragspartnern gefördert wird und dadurch das Ausbildungsprofil verstärkt den neu entstandenen Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen technischer Studiengänge angepasst werden kann.

**§ 3**

# Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzungen für ein Studium mit vertiefter Praxis an der Hochschule richten sich nach den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.

**§ 4**

# Zulassung und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Zulassung zu den Studiengängen in der Form des Studiums mit vertiefter Praxis erfolgt zum Winter- und/oder Sommersemester entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.

Die Hochschule behält sich vor, die Anzahl der Studienplätze der jeweiligen Studiengänge entsprechend ihrer Aufnahmekapazitäten zu begrenzen. Die Zahl der vom Unternehmen angebotenen Studienplätze richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten des Unternehmens.

**§ 5**

# Rechte und Pflichten der Kooperationspartner bei den Praxisphasen in dem Unternehmen

1. Die vertiefenden Praxisphasen im Unternehmen sind verpflichtender Bestandteil des Studiums mit vertiefter Praxis.

Die vertiefende Praxis umfasst einschließlich einer im Unternehmen absolvierten Abschlussarbeit 34 Wochen. Die Tätigkeiten der Studierenden im Unternehmen sind auf den Studienabschluss Master of Engineering ausgerichtet. Es obliegt dem Unternehmen in Abstimmung mit der Hochschule, geeignete Aufgabenstellungen gemäß des Qualifikationsgrades der Studierenden zu schaffen, die die Studieninhalte inhaltlich sinnvoll ergänzen und eine Anwendung von erlerntem theoretischem Wissen ermöglichen.

Die Hochschule übernimmt die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen gemäß der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs.

**§ 6Inhalte des Studiums an der Hochschule**

Die Studieninhalte der Hochschule sowie der Prüfungsablauf richten sich ausschließlich nach den geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für den jeweiligen Studiengang. Die Geltung der Ordnungen der Hochschule und sonstiger hochschulrechtlicher Bestimmungen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

**§ 7Gestaltung von Studium und praxisvertiefenden Anteilen**

Grundlage für Dauer und Aufbau des Studiums mit vertiefter Praxis sind die Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs.

Phasen der vertieften Praxis können in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten im Unternehmen durchgeführt werden.

Studien- und Projektarbeiten sowie die Master-Arbeit sollen studienbegleitend in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen angefertigt werden.

Mit bestandener Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“ verliehen.

**§ 8Kooperationsaufgaben**

Neben den im Rahmen der Ausbildung zu erfüllenden Pflichten sind Kooperationsaufgaben:

1. der Hochschule:
* Benennung eines Ansprechpartners für das Unternehmen
* Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Studierender
* Erstellung und Bekanntgabe des Curriculums im Voraus
* Organisation je eines Firmentreffens pro Jahr an der Fakultät für Maschinenbau

(2) des Unternehmens:

* Benennung eines Ansprechpartners für die Fakultät für Maschinenbau
* Bekanntgabe und Benennung der ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten mit deren Bewerbung für ein Studium an der Hochschule vor Studienbeginn

**§ 9Laufzeit**

Dieser Kooperationsvertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung des Vertrages in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann den Kooperationsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.08. eines jeden Jahres kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Im Fall der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieses Vertrages für bereits immatrikulierte Studierende fort.

**§ 10**

# Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Für das Unternehmen:

 , den

Für die Hochschule:

Stralsund, den

 (Dekan Fakultät für Maschinenbau)